



Polizeipräsidium Münster

Polizeipräsidium Münster, Postfach 201 951, 48100 Münster

Dienstgebäude

Stadt Münster
- Ordnungsamt -
Abt. 32.2
Postfach 5909
48127 Münster

2
Friesenring 43
Gutenbergstr. 17
Alter Steinweg 44
Weseler Str. 264
Geiststraße 98
Patronatsstr. 18
Sachbearbeiter/in:
Telefon: 0251/275-0
Durchwahl: 2131
Telefax: 2196
Fax: 275-1262
POK in Pollert

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email vom 12.07.2006

Mein Zeichen (bitte angeben)
- GS 3 - 61.07.05 -

Datum
12.07.2006

Verkehrsverhältnisse im Bereich Rosenstraße/ Diozösanbibliothek Erforderlichkeit eines Radweges

Wie bereits in Ihrem Schreiben erläutert, sind Radwege in Tempo-30-Zonen unzulässig.

Das Dulden von offensichtlichen Verkehrsverstößen (hier das Befahren des Gehweges) ist - insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Unfalllagebildes - ein falsches Signal für alle Verkehrsteilnehmer und führt zur Ausweitung der Missachtung von Verkehrsvorschriften auch an anderen Örtlichkeiten und kann in keinem Fall von der Polizei mitgetragen werden. Sollten die o.a. Verstöße durch Polizeibeamte festgestellt werden, steht es im Ermessen des einschreitenden Beamten, ob ein Verwarnungsgeld erhoben, oder der Verstoß mit einer mündlichen Verwarnung geahndet wird. Grundsätzlich sollen aber alle festgestellten Verstöße konsequent geahndet werden.

Die Freigabe des Gehweges mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ ist aus Sicht der Polizei nicht erforderlich und birgt auf Grund der Legalisierung eines an sich ordnungswidrigen Verhaltens die Gefahr, dass Radfahrer auch an anderen Örtlichkeiten den Gehweg unter Hinweis auf diese Freigabe nutzen.

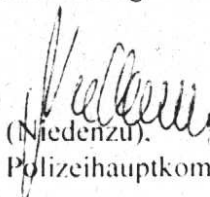
Kinder bis 8 Jahren müssen/ bis 10 Jahren dürfen den Radweg nutzen.

Alle anderen Radfahrer müssen auch im weiteren Verlauf dieses Streckenabschnitts (Rosenstraße - Spiekerhof - Bogenstraße - Roggenmarkt - Drubbel - Prinzipalmarkt - Rothenburg) in der Fahrbahn fahren. In vielen Bereichen ist die verbleibende Fahrbahn deutlich enger, als im o.a. Teilabschnitt.

Unfälle mit Radfahrern in FR Innenstadt sind für diesen Bereich der Rosenstraße nicht verzeichnet.

Eine Erforderlichkeit für die Freigabe des Gehweges für Radfahrer ist aus hiesiger Sicht absolut nicht gegeben, sondern in Bezug auf das o.a. Unfalllagebild als Kontraproduktiv anzusehen.

Im Auftrag


(Niedenzu)
Polizeihauptkommissar